# S 11 RJ 537/96

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Freistaat Bayern |
| Sozialgericht | Bayerisches Landessozialgericht |
| Sachgebiet | Rentenversicherung |
| Abteilung | 19 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 11 RJ 537/96 |
| Datum | 14.04.1999 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 19 RJ 257/99 |
| Datum | 19.07.2000 |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | - |

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 14.04.1999 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Anrechnung von Einkommen auf die Witwenrente der KlÃ¤gerin.

Die am â¦1940 geborene KlÃ¤gerin ist die Witwe des Versicherten â¦ , geboren am â¦1934 , verstorben am 23.01.1989. Die KlÃ¤gerin war zusammen mit ihrem Ehemann Mitgesellschafterin der â¦ ; seit 1989 ist sie Alleininhaberin dieses Unternehmens. Am 26.01.1989 beantragte sie die GewÃ¤hrung von Witwenrente. Die Beklagte entsprach dem Antrag mit Bescheid vom 06.06.1989 und bewilligte Witwenrente ab 01.02.1989 in HÃ¶he von DM 732,50. Zur Anrechnung von Einkommen auf die Rente kam es nicht. FÃ¼r die Folgezeit legte die KlÃ¤gerin laufend ihre EinkommensteuererklÃ¤rungen und Steuerbescheide vor. Die Beklagte gewÃ¤hrte die Witwenrente bis 30.06.1995 zunÃ¤chst ohne Anrechnung von Einkommen.

FÃ¼r den steuerlichen Veranlagungszeitraum 1993 wies die KlÃ¤gerin (erstmals) positive EinkÃ¼nfte aus Gewerbebetrieb in HÃ¶he von DM 388.932,00 auf. Aufgrund anderweitiger negativer EinkÃ¼nfte und eines in HÃ¶he der verbliebenen EinkÃ¼nfte geltend gemachten Verlustabzuges nach Â§ 10 d Einkommensteuergesetz (EStG) von DM 376.590,00 ergab sich ein zu versteuerndes Einkommen fÃ¼r 1993 von DM 0,00 (Bescheid des Finanzamtes Hof â AuÃenstelle MÃ¼nchberg â vom 08.11.1994). Mit Bescheid des Finanzamts vom selben Tage Ã¼ber die gesonderte Feststellung des verbliebenen Verlustabzuges wurde ein solcher Abzug zum 31.12.1993 in HÃ¶he von DM 697.800,00 festgesetzt. Nach AnhÃ¶rung der KlÃ¤gerin (Schreiben vom 18.04.1995) stellte die Beklagte mit Bescheid vom 12.05.1995 die Witwenrente mit Wirkung ab 01.07.1994 neu fest. Unter Anrechnung der von der KlÃ¤gerin bezogenen EinkÃ¼nfte ergab sich fÃ¼r die Zeit ab 01.07.1994 bis zum 30.06.1995 eine Rente in HÃ¶he von DM 4,48 monatlich und mit Wirkung ab 01.07.1995 eine solche von DM 4,50 monatlich (Nullrente, lediglich Anteil aus HÃ¶herversicherung). Gleichzeitig wurde fÃ¼r den Zeitraum 01.07.1994 bis 30.06.1995 eine Ãberzahlung in HÃ¶he von DM 11.200,50 festgestellt, die zurÃ¼ckgefordert wurde. Dagegen erhob die KlÃ¤gerin am 07.06.1995 Widerspruch und brachte zur BegrÃ¼ndung vor: Der Verlustabzug stelle keine steuerliche VergÃ¼nstigung dar und sei deshalb bei der Ermittlung des anrechenbaren Einkommens auf die Rente zu berÃ¼cksichtigen. Die Neuregelung der Vorschrift des Â§ 15 SGB IV (ab 01.01.1995) solle sicherstellen, dass eine Gleichbehandlung von selbstÃ¤ndig TÃ¤tigen und abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigten erfolge. Gerade diese angestrebte Gleichbehandlung mache es erforderlich, den Verlustabzug nach Â§ 10 d EStG nicht als steuerliche VergÃ¼nstigung im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften anzusehen und dementsprechend einkommensmindernd zu berÃ¼cksichtigen. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Bescheid vom 01.07.1996 zurÃ¼ck. Die KlÃ¤gerin habe ab 01.07.1994 auf die Hinterbliebenenrente anrechenbares Einkommen erzielt, der Verlustabzug nach Â§ 10 d EStG sei nicht einkommensmindernd zu werten. Aus dem von der KlÃ¤gerin im Jahre 1993 erzielten Einkommen in HÃ¶he von DM 388.932,00 ergebe sich ein anzurechnendes Einkommen in HÃ¶he von monatlich DM 7.941,10 (vgl Anlage 8 zum Bescheid vom 12.05.1995). Bei dem fraglichen Verlustabzug handele es sich um eine steuerliche VergÃ¼nstigung, die bei der Ermittlung des Einkommens im Sinne des Sozialrechts auÃer Acht zu lassen sei. Dies gelte gleichermaÃen fÃ¼r die alte wie die neue Fassung der sozialrechtlichen Gewinnermittlungsvorschrift in Â§ 15 SGB IV.

Dagegen hat die KlÃ¤gerin am 23.07.1996 Klage beim Sozialgericht Bayreuth erhoben und erneut geltend gemacht, dass sie kein im Rahmen der Hinterbliebenenrente anrechenbares Einkommen erzielt habe. Aufgrund des Verlustabzuges betrage ihr zu versteuerndes Einkommen weiterhin Null DM. Davon mÃ¼sse auch bei der Festsetzung der Witwenrente ausgegangen werden. Mit Urteil vom 14.04.1999 hat das Sozialgericht die Klage gegen den Bescheid vom 12.05.1995 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 01.07.1996 abgewiesen. Die Beklagte habe die Witwenrente der KlÃ¤gerin zu Recht mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit neu feststellen dÃ¼rfen und auch mÃ¼ssen. Grundlage dafÃ¼r sei Â§ 48 SGB X. Dessen Voraussetzungen seien erfÃ¼llt, weil die KlÃ¤gerin nach Erlass des Rentenbescheides vom 06.06.1989 (und mehrerer

Folgebescheide) Einkommen erzielt habe, das nach Â§ 97 Abs 1 SGB VI auf die Witwenrente anzurechnen sei. Nach dieser Vorschrift mÃ¼sse Einkommen im Sinne der Â§Â§ 18 a â□□ e SGB IV auf die Rente angerechnet werden. GemÃ¤Ã□ Â§ 18 a Abs 1 Ziffer 1 SGB IV sei bei einer Rente wegen Todes Erwerbseinkommen zu berÃ¼cksichtigen, wozu auch Arbeitseinkommen zÃ¤hle. Dieser Begriff sei in Â§ 15 SGB IV definiert. Nach der bis zum 31.12.1994 geltenden Fassung sei danach Arbeitseinkommen der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Steuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit; dabei seien steuerliche VergÃ¼nstigungen unberÃ¼cksichtigt zu lassen. Die KlÃ¤gerin habe â□□ ausweislich der Steuerbescheide â□□ erstmals im Jahre 1993 Einkommen aus Gewerbebetrieb in HÃ¶he von DM 388.932,00 und in den Folgejahren von DM 179.962,00, DM 368.927,00 und DM 146.877,00 (fÃ¼r 1996) erzielt. Den von der KlÃ¤gerin bei der Steuer geltend gemachten Verlustabzug habe die Beklagte zu Recht nicht in die Einkommensberechnung einbezogen, weil es sich dabei um eine im Rahmen des Â§ 15 SGB IV unberÃ¼cksichtigt zu lassende steuerliche VergÃ¼nstigung handele. Dies sei vom Bundessozialgericht bereits im Urteil vom 09.09.1993 (Az: 5 RJ 60/92 in BSGE 73, 77) entschieden worden. Das BSG habe ausgefÃ¼hrt, dass auch der Teil des Arbeitseinkommens, der steuerlich wegen eines Verlustabzuges wie Sonderausgaben abziehbar sei, im Rahmen des Â§ 15 SGB IV als Einkommen anzurechnen und nicht abziehbar sei. Dies gelte â□□ entgegen der Ansicht der KlÃ¤gerin â□□ auch fÃ¼r die ab 01.01.1995 in Kraft getretene Neufassung des Â§ 15 Abs 1 SGB IV. Einkommen sei nach der Novellierung der Vorschrift dann als Arbeitseinkommen zu werten, wenn es nach dem Einkommensteuerrecht als solches zu bewerten sei. Ziel der GesetzesÃ¤nderung sei die Herstellung einer vollen Kongruenz des Begriffs "Arbeitseinkommen" im Einkommensteuer- und Sozialversicherungsrecht. FÃ¼r die einzelnen Einkunftsarten sei die Art ihrer Ermittlung durch Â§ 2 iVm Â§Â§ 4 bis 9a EStG vorgegeben. Diese Vorschriften bestimmten, welche TatbestÃ¤nde Ã¼berhaupt eine Steuerpflicht auslÃ¶sten und was im Rahmen der einzelnen Einkunftsart steuermindernd zu berÃ¼cksichtigen sei. Â§ 10 d EStG enthalte dagegen keine Vorschrift, die bei der Gewinnermittlung unmittelbar zu beachten sei. Der Verlustabzug nach Â§ 10 d EStG werde vielmehr in der Weise durchgefÃ¼hrt, dass der in den Vorjahren noch nicht vollstÃ¤ndig ausgeglichene Verlust vom Gesamtbetrag der EinkÃ¼nfte wie Sonderausgaben abgezogen werde. Die BerÃ¼cksichtigung bei der Ermittlung des Einkommens erfolge in der Weise, dass der Verlust erst nach den Sonderausgaben, dem nicht entnommenen Gewinn, den auÃ□ergewÃ¶hnlichen Belastungen und den AbzugsbetrÃ¤gen nach Â§ 10 e â□□ h EStG vom Gesamtbetrag der EinkÃ¼nfte abgezogen werde. Die Ausgestaltung des Verlustabzuges sei also als eine Regelung zu verstehen, die auÃ□erhalb der Vorschriften zur Ermittlung der EinkÃ¼nfte aus den einzelnen Einkunftsarten stehe. Der Wortlaut des Â§ 15 Abs 1 Satz 2 SGB IV neue Fassung (" â□¦ ist als Einkommen zu werten, wenn es als solches nach dem Einkommensteuerrecht zu bewerten ist, â□¦") belege, dass ein Verlustabzug nach Â§ 10 d EStG weiterhin nicht als einkommensmindernd bei der Ermittlung des anzurechnenden Einkommens im Rahmen der Witwenrente anzusehen sei. Die Beklagte sei berechtigt gewesen, die Neufeststellung der Rente rÃ¼ckwirkend zum 01.07.1994 vorzunehmen. Ein sogenannter atypischer Fall liege nicht vor, da gerade nicht ersichtlich sei, dass die von der RÃ¼ckzahlungspflicht betroffene KlÃ¤gerin in besondere wirtschaftliche

BedrÃ¤ngnis gerate oder ein Fehlverhalten des LeistungstrÃ¤gers vorgelegen habe. Soweit ein Verwaltungsakt gemÃ¤Ã Â§ 48 SGB X zu Recht aufgehoben worden sei, mÃ¼ssten bereits erbrachte Leistungen erstattet werden, Â§ 50 Abs 1 SGB X.

Gegen dieses Urteil richtet sich die am 25.05.1999 beim Bayer. Landessozialgericht eingegangene Berufung der KlÃ¤gerin.

Sie beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 14.04.1999 aufzuheben und die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 12.05.1995 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 01.07.1996 sowie des Bescheides vom 17.07.1996 zu verurteilen, ihr Ã¼ber den 30.06.1994 hinaus Witwenrente unter BerÃ¼cksichtigung des Verlustabzuges nach Â§ 10 d EStG in gesetzlicher HÃ¶he zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung der KlÃ¤gerin zurÃ¼ckzuweisen.

Sie bezieht sich auf die ihrer Meinung nach zutreffenden AusfÃ¼hrungen im angefochtenen Urteil. Bei der Anrechnung von Arbeitseinkommen im Rentenrecht komme es auf dessen tatsÃ¤chliche HÃ¶he an. Unerheblich sei dafÃ¼r, ob die erzielten EinkÃ¼nfte aufgrund frÃ¼her eingetretener Verluste gemindert werden kÃ¶nnten. Hierbei sei es geboten, den Besonderheiten des Sozialrechts Rechnung zu tragen und insoweit vom Steuerrecht abzuweichen (Hinweis auf Urteil des BSG vom 09.09.1993).

Dem Senat haben die Verwaltungsakte der Beklagten und die Prozessakte des Sozialgerichts Bayreuth vorgelegen. Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung der KlÃ¤gerin ist form- und fristgerecht eingelegt (Â§Â§ 143, 151 SGG) und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig.

Das Rechtsmittel der KlÃ¤gerin erweist sich als nicht begrÃ¼ndet. Das SG hat zutreffend entschieden, dass der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 12.05.1995 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 01.07.1996 rechtmÃ¤Ãig ist. Es hat die Einkommensermittlungsvorschrift des Â§ 15 SGB IV auch aus der Sicht des Senats gesetzeskonform ausgelegt, und zwar in der alten wie auch in der neuen Fassung (Stichtag 01.01.1995). FÃ¼r die "alte Fassung" dieser Vorschrift hat das BSG in dem Urteil vom 09.09.1993 (aaO) ausdrÃ¼cklich entschieden, dass auch der Teil des Arbeitseinkommens, der steuerrechtlich wegen eines Verlustabzuges wie Sonderausgaben abziehbar ist, im Rahmen des Â§ 15 SGB IV als Einkommen anzurechnen und nicht abzuziehen ist. Die Beklagte musste damit auf die von der KlÃ¤gerin aus Gewerbebetrieb erzielten EinkÃ¼nfte in der im

Steuerbescheid ausgewiesenen HÃ¶he abstellen, ohne den nach Â§ 10 d EStG steuerrechtlich zulÃ¤ssigen Verlustvortrag bei der Ermittlung des nach Â§ 97 Abs 1 SGB VI anzurechnenden Einkommens (mindernd) zu berÃ¼cksichtigen. Aber auch nach der zum 01.01.1995 in Kraft getretenen Fassung des Â§ 15 Abs 1 SGB IV ist der Verlustabzug bei der Ermittlung des auf die Hinterbliebenenrente anzurechnenden Einkommens nicht zu berÃ¼cksichtigen. Einkommen ist nach der Neufassung der Vorschrift als Arbeitseinkommen zu werten, wenn es als solches nach dem Einkommensteuerrecht zu bewerten ist. Â§ 10 d EStG enthÃ¤lt dagegen keine Vorschrift, die bei der Gewinnermittlung unmittelbar zu beachten ist, sondern erÃ¶ffnet dem Steuerpflichtigen lediglich den Abzug als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der EinkÃ¼nfte. Der Verlustabzug nach Â§ 10 d EStG wird in der Weise durchgefÃ¼hrt, dass der nicht ausgeglichene Verlust vom Gesamtbetrag der EinkÃ¼nfte wie Sonderausgaben abgezogen wird. Dies bedeutet, dass VerlustvortrÃ¤ge zwar das zu versteuernde Einkommen vermindern, da sie wie Sonderausgaben abzusetzen sind; sie Ã¤ndern aber nicht den eigentlichen Gewinn, der maÃgebendes Arbeitskommen im Sinne des Â§ 15 SGB IV ist. Ein Verlustvortrag ist daher bei der Gewinnermittlung nicht anzurechnen bzw auszugleichen. Die Ausgestaltung des Verlustabzuges als Regelung, die auÃerhalb der Vorschriften zur Ermittlung der EinkÃ¼nfte innerhalb der einzelnen Einkunftsarten steht, und der Wortlaut des Â§ 15 Abs 1 Satz 2 SGB IV nF belegen â wie das SG in den GrÃ¼nden des angefochtenen Urteils zutreffend ausgefÃ¼hrt hat -, dass ein Verlustabzug nach Â§ 10 d EStG auch weiterhin nicht als einkommensmindernd bei der Ermittlung des anzurechnenden Einkommens im Rahmen der Hinterbliebenenrente anzusehen ist. Derartige VerlustabzÃ¼ge sind vielmehr â ebenso wie vor der Ãnderung des Â§ 15 Abs 1 SGB IV â bei der Gewinnermittlung unberÃ¼cksichtigt zu lassen. Dies hat die Beklagte im angefochtenen Bescheid zu Recht festgestellt. Entgegen dem Vortrag der KlÃ¤gerin besteht auch keine unzulÃ¤ssige Ungleichbehandlung zwischen abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigten und SelbstÃ¤ndigen. Das BSG hat in dem erwÃ¤hnten Urteil vom 09.09.1993 dazu ausgefÃ¼hrt: "Wenn in Â§ 1248 Abs 4 RVO (entsprechend Â§ 97 SGB VI) Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen von einer bestimmten HÃ¶he an rentenschÃ¤dlich ist, so kommt es auf den tatsÃ¤chlichen Verdienst aus der TÃ¤tigkeit bzw der BeschÃ¤ftigung an. Unerheblich muss danach sein, ob die erzielten EinkÃ¼nfte aus der BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit aufgrund frÃ¼her eingetretener Verluste gemindert werden kÃ¶nnen. Ebenso wenig wie der Arbeitnehmer, der aufgrund einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung Arbeitsentgelt erzielt, Verluste abziehen kann, die er aufgrund frÃ¼herer TÃ¤tigkeit noch steuerrechtlich geltend machen kann, kann Arbeitseinkommen dadurch gemindert werden, dass ein Verlustvortrag nach Â§ 10 d EStG steuerrechtlich das Einkommen mindert." Diese Argumente und Ãberlegungen gelten unverÃ¤ndert auch nach der Novellierung des Â§ 15 SGB IV fort. Die KlÃ¤gerin hat daher ab 1993 anrechenbares Einkommen in einer HÃ¶he erzielt, dass sich auch unter BerÃ¼cksichtigung der GrenzbetrÃ¤ge nach Â§ 97 Abs 2 SGB VI fÃ¼r die hier streitige Zeit ab 01.07.1994 (von den auf die HÃ¶herversicherung entfallenden SteigerungsbetrÃ¤gen abgesehen) kein Rentenzahlbetrag mehr ergibt. Die Beklagte war danach berechtigt, die Neufeststellung der Rente rÃ¼ckwirkend zum 01.07.1994 vorzunehmen (Â§ 18 d Abs 1 SGB IV). Im Ãbrigen und insbesondere hinsichtlich der Anwendung des Â§ 48 SGB X kann von einer weiteren Darstellung der

EntscheidungsgrÃ¼nde abgesehen werden, da die Berufung aus den GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen ist (Â§ 153 Abs 2 SGG). Die Einjahresfrist nach Â§ 48 Abs 4 iVm Â§ 45 Abs 4 Satz 2 SGB X, innerhalb der der rechtswidrige Verwaltungsakt ganz oder teilweise zurÃ¼ckgenommen werden darf, ist gewahrt, da die Beklagte von dem Einkommensteuerbescheid des FA Hof vom 08.11.1994 jedenfalls nicht vor dem 09.11.1994 Kenntnis erlangt, den angefochtenen Neufeststellungsbescheid aber bereits am 12.05.1995 erlassen hat. Gleiches gilt fÃ¼r den Neuberechnungsbescheid vom 17.07.1996, der auf dem Einkommensteuerbescheid vom 02.05.1996 beruht.

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des SG Bayreuth war zurÃ¼ckzuweisen. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten, Â§ 193 SGG. Der Senat hat die Revision zugelassen, da er der Frage des Ineinanderwirkens von Steuerrecht und Sozialversicherungsrecht grundsÃ¤tzliche Bedeutung beimisst und sich die oa Entscheidung des BSG nicht ausdrÃ¼cklich, sondern nur sinngemÃ¤Ã□ auf den gegenwÃ¤rtigen Rechtszustand anwenden lÃ¤sst.

Erstellt am: 05.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024